



## **Geschäftsordnung für die Sportkommission**

Stand: 21. Mai 2000

Die gemäß Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV) bestehende Sportkommission erhält nachstehende Geschäftsordnung.

**Vorwort:**

Im SBSV sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

## **§ 1 Sportkommission**

Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:

1.
  - a. dem 1. Landessportleiter (Vorsitzender)
  - b. dem 2. Landessportleiter (Stellvertreter)
  - c. dem Landesjugendleiter
  - d. den stellvertretenden Landesjugendleitern
  - e. dem Landesschulungsleiter
  - f. der Landesdamenleiterin
  - g. dem Landespressewart
2. den vom Landesvorstand bestellten Sportreferenten (gem. aktueller Anlage)
3. den Bezirkssportleitern oder deren Stellvertreter
4. den Kreissportleitern oder deren Stellvertreter.

## **§ 2 Aufgaben**

Das Aufgabengebiet der Sportkommission umfasst:

1. Überwachung des gesamten Sportbereichs im SBSV. Die Referenten des SBSV sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Unterweisungen zu erteilen.
2. Gestaltung und Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe im SBSV (Für Belange der Ligen ist der Ligaausschuss zuständig)
3. Gestaltung und Ausrichtung von Ländervergleichskämpfen des SBSV
4. Entscheidung über Landesrekorde. Als Rekorde werden Höchstleistungen anerkannt, die in Einzel- und Mannschaftswettbewerben bei Landesmeisterschaften und übergeordneten Meisterschaften und Wettbewerben nach der jeweils gültigen Sportordnung des DSB erzielt wurden. Für Damen, Junioren und Juniorinnen werden gesonderte Rekordlisten geführt. Das höchste rekordfähige Resultat gilt als "Landesrekord".
5. Entscheidung über Einsprüche als Berufungsinstanz bei Wettkämpfen im SBSV gemäß der jeweils gültigen Sportordnung des DSB .

### **§ 3 Weisungsfreiheit**

Die Sportkommission ist im Bereich der Aufgaben des § 2 in ihrer Arbeit selbstständig und nur dem Landesvorstand verantwortlich. Die von der Sportkommission gefassten Beschlüsse dienen dem Landesvorstand als Empfehlung.

### **§ 4 Sitzungen**

Zur Bewältigung der Aufgaben können vom Landessportleiter "ad-hoc" Sitzungen einberufen werden. Zu diesen sowie zu den Sitzungen der Sportkommission können weitere Personen (Experten) ohne eigenes Stimmrecht zu besonderen Themen eingeladen werden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Die Sportkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### **§ 6 Protokoll**

Über den Ablauf der jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern der der Sportkommission, dem Landesvorstand und dem Landesausschuss zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung, kein Einspruch erhoben wird.

### **§ 7 Rechte des Landesvorstandes**

Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sportkommission teilzunehmen. Sie müssen - falls sie es wünschen - zu allen Fragen gehört werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 8 Sitzung**

Der Landessportleiter beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ein. Liegen wichtige Gründe vor, so kann er nach Rücksprache mit dem Vorstand des SBSV weitere Sitzungen einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Berichte des Landesjugendleiters, des Landesschulungsleiters, der Landesdamenleiterin, des Ligaleiters und der Referenten über das abgelaufene Sportjahr sind schriftlich bis zum 15. September des lfd. Jahres an die Geschäftsstelle zu senden und werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugestellt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

**Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am 21.05.2000 beschlossen.**